

Die Besteuerung der Kriegsgewinne. Aus Bremen wird uns geschrieben: Wie kein neuer Steuervorschlag vollstümlicher sein könnte als der, die Kriegsgewinne besonders zu belasten, so kann auch für die Berechtigung dieser Steuer kein gewichtiger Grund beigebracht werden, als daß es gerade die Handelsstadt Bremen ist, die als erster deutscher Bundesstaat diese Steuer einführen will. Gegen eine Sonderbesteuerung der Konjunkturgewinne mußten gerade in Bremen besonders gewichtige Gründe geltend gemacht werden. Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Handelsstädten würde durch jede Steuer, die hier den kaufmännischen Gewinn schärfer heranzieht als in anderen Bundesstaaten, gefährdet werden. Wenn gleichwohl Bremen, in dessen Regierung der Kaufmannschaft ein so weitgehender Einfluß eingeräumt ist, mit der Einführung der Steuer vorgeht, so dürften in anderen Bundesstaaten noch weniger Bedenken dagegen erhoben werden können, dem gegebenen Beispiel baldigst zu folgen. Aus der Begründung, die die Bremische Steuerbehörde dem Gesetzentwurf mit auf den Weg gegeben hat, ist besonders bemerkenswert, daß hier mit Recht ein Unterschied gemacht wird zwischen dem Kriegsgewinn und dem Konjunkturgewinn an sich. Wirtschaftliche Konjunkturen können erst durch sorgfältiges Befolgen und Prüfen der vorhergehenden Anzeichen wenigstens zu einem gewissen Grade vorhergesehen werden. Weiß der Kaufmann das zu tun, so erntet er mit dem Konjunkturgewinn das Verdienst seiner Weitsichtigkeit. Den Kriegsausbruch konnte aber niemand erwarten, er ist so überraschend gekommen, daß kein Kaufmann längere Zeit vorher damit rechnen konnte. Wem unter diesen Umständen aus der allgemeinen Verkehrshemmung besondere Vorteile erwachsen sind, dem hat sie eine unberechenbare Verkettung von Umständen, der blinde Zufall in den Schoß geworfen. Um so mehr ist es berechtigt, daß er in einer Zeit der allgemeinen Notlage, in der auch die Staatseinnahmen weit hinter dem Bedarf zurückbleiben, zu einer besonderen Beitragsleistung herangezogen werden kann.

Der bremische Gesetzentwurf entspricht steuertechnisch den verhältnismäßig einfachen Grundlagen, die in einem Kleinstaat zu Gebote stehen. Man beschränkt den Kreis der Steuerpflichtigen auf diejenigen, die im Geschäftsjahre 1914 ein Einkommen von mehr als 12 000 M. erzielt haben. Was von diesem Einkommen etwa als Kriegsgewinn angesehen werden darf, stellt die Behörde zunächst rein äußerlich fest. Sie berechnet das durchschnittliche versteuerte Einkommen des einzelnen in den Jahren 1911 bis 1913 und zieht dieses von dem steuerpflichtigen Einkommen aus 1914 ab. Die Differenz gilt als Kriegsgewinn, wenn der Steuerpflichtige nicht den Nachweis erbringt, daß die Steigerung seines Einkommens nicht auf Ausnutzung der Kriegskonjunktur zurückzuführen ist. Der Steuerfuß von 10 v. H. des Kriegsgewinnes bedeutet eine Heranziehung in berechtigt hohem Maße, wenn man berücksichtigt, daß der Kriegsgewinn außerdem natürlich der Einkommensteuer unterliegt.

Von anderer Seite wird zum selben Thema geschrieben:

Die Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne nimmt die allgemeine Aufmerksamkeit in immer erhöhtem Maße in Anspruch. Nachdem der dänische Gesetzentwurf vom 24. Februar 1915 in der dritten Lesung des Landstings vom 5. Mai 1915 im wesentlichen unverändert angenommen war, haben sowohl die französische wie die englische Regierung entsprechende Vorlagen über die Besteuerung der Kriegsgewinne eingebracht. Nun hat auch die Steuerdeputation in Bremen dem Senat und der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Kriegsgewinn mit 10 v. H. des Mehreinkommens gegenüber dem Durchschnitt der drei Vorjahre herangezogen wird. Auch im Landtag des Großherzogtums Hessen haben bereits Erwägungen über die Einführung der Steuer stattgefunden.

Dringend tritt nunmehr an den Bundesrat und Reichstag die Frage heran, ob die Besteuerung des Kriegsgewinnes den einzelnen Staaten überlassen oder für die Reichsliste in Anspruch genommen werden soll. Wie groß das Bedürfnis ist, jetzt für die Vermehrung der Einnahmen des Reiches zu sorgen, dessen Schulden von fünf auf fünfzehn Milliarden gestiegen sind, darüber ist kein Wort zu verlieren, zumal da der Eintritt Italiens in den Krieg neue, beträchtliche Ausgaben aus Reichsmitteln notwendig macht. Bei der Entscheidung der Frage ist wohl zu beachten, daß alle Kriegslieferungen aus Reichsmitteln mit Hilfe der Kriegsanleihen bezahlt sind. Aus Reichsmitteln stammt also der Kriegsgewinn. Darum gebührt die Steuer vom Kriegsgewinn dem Reich.